



Berufsschulunterricht

Die Theorie des Berufes wird in der Berufsschule vermittelt. Innerhalb von NRW kann der Betrieb im Einvernehmen mit seinen Auszubildenden die Berufsschule auswählen. Im Kammerbezirk der Handwerkskammer zu Köln wird der Beruf Kaufmann/-frau für Büromanagement an folgenden Berufsschulen unterrichtet.

Köln:

- Erich-Gutenberg-Berufskolleg Köln
Modemannstr.25, 51065 Köln
Tel.: 0221-96958-0
Fax: 0221-96958-39
E-Mail: info@egb-koeln.de
Internet: www.egb-koeln.de

Rhein-Sieg-Kreis / Bonn:

- Berufskolleg Siegburg
Hochstraße 1-7, 53721 Siegburg
Tel.: 02241-969130
Fax: 02241-9691334
E-Mail: info@berufskolleg-siegburg.de
Internet: www.berufskolleg-siegburg.de
- Berufskolleg Bonn-Duisdorf
Rochusstraße 30, 53123 Bonn
Tel.: 0228-52680-0
Fax: 0228-5268080
E-Mail: berufskolleg-bonn-duisdorf@t-online.de
Internet: www.berufskolleg-bonn-duisdorf.de

Rhein-Erft-Kreis:

- Nell-Breuning Berufskolleg Frechen
Antoniusstr.15, 50226 Frechen
Tel.: 02234-9349-0
Fax: 02234-934919
E-Mail: nbb-Frechen@t-online.de
Internet: www.nell-breuning-berufskolleg.de

Rheinisch-Bergischer-Kreis / Leverkusen:

- Berufskolleg Bergisch Gladbach
Oberheidkamper Str.21, 51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202-93604-0
Fax: 02202-9360423
E-Mail: ksbgl@t-online.de
Internet: www.bksb.com
- Berufskolleg Bergisch Land
Kattwinkelstraße. 2, 42929 Wermelskirchen
Tel.: 02196-4080
Fax: 02196-4909
E-Mail: info@berufskolleg-bergisch-land.de
Internet: www.berufskolleg-bergisch-land.de
- Berufskolleg Leverkusen
Bismarckstraße 211, 51373 Leverkusen
Tel.: 0214-373-410
Fax: 0214-373-425
E-Mail: info@berufskolleg-leverkusen.de
Internet: www.berufskolleg-leverkusen.de

Oberbergischer Kreis:

- Berufskolleg Gummersbach
Hans-Böckler-Straße 5, 51643 Gummersbach
Tel.: 02261-92960
Fax: 02261-929666
E-Mail: kfbm@bko-kfm.de
Internet: www.bko-kfm.de
- Berufskolleg Wipperfürth
Ringstraße 42, 51688 Wipperfürth
Tel.: 02267-887950
Fax: 02267-8879525
E-Mail: berufskolleg-wipperfuerth@t-online.de
Internet: www.berufskolleg-wipperfuerth.de

Ausbildungsvergütung

Die Vergütung richtet sich in der Regel nach dem jeweiligen Gewerk und dem entsprechenden Tarifvertrag / Verbandsempfehlung. Das bedeutet z.B., dass ein Lehrling zum/zur Kaufmann/-frau für Büromanagement, der in einem Bäckerbetrieb arbeitet, die entsprechende Ausbildungsvergütung eines Bäckers bekommt und ein Lehrling in einem Metallbetrieb die entsprechende Ausbildungsvergütung eines Metallbauers erhält. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch einige Ausnahmen: In manchen Tarifverträgen ist eine Differenzierung zwischen den kaufmännischen und gewerblichen Auszubildenden vorgesehen. Um also sicherzustellen, dass die korrekte Vergütung gezahlt wird, sollte man vor Abschluss des Ausbildungsvertrags immer einen Blick in den jeweiligen Tarifvertrag werfen. Findet sich darin keine derartige Sonderregelung, greift der oben genannte Grundsatz und es ist die Vergütung des jeweiligen „Kern-Gewerks“ anzusetzen.

Die Ausbildungsvergütungen für die verschiedenen Ausbildungsberufe des Handwerks finden Sie auf unserer Internetseite:

<http://www.berufsinfo.org>

Bei Institutionen des öffentlichen Dienstes, z.B. Kammern, Kreishandwerkerschaften und Innungen gilt der Tarif des Öffentlichen Dienstes (Land).

Urlaubsanspruch

Der Urlaub richtet sich

- bei erwachsenen Auszubildenden nach § 3 Abs. 1 BUrlG und beträgt mind. 24 Werktage
- bei minderjährigen Auszubildenden nach § 19 Abs. 2 JArbSchG und beträgt
 - mind. 30 Werktage, wenn keine 16 Jahre alt
 - mind. 27 Werktage, wenn 16 Jahre alt
 - mind. 25 Werktage, wenn 17 Jahre alt

Maßgeblich ist das Alter zu Beginn des Kalenderjahres.

Die Angleichung an den entsprechenden Gewerkstarif / Verbandsempfehlung ist möglich.

Im Öffentlichen Dienst gilt der entsprechende Tarif für den Urlaubsanspruch.

Checkliste vor Beginn der Ausbildung

- Mitgliedschaft des Betriebes bei der zuständigen Kammer
- Eintragung des Ausbilders mit Anstellungsvertrag und Qualifikationsnachweis bei der Kammer
- Ausbildungsstellenvermittler der Kammer informieren zur Unterstützung bei der Bewerberfindung (Tel. 0221-2022-483, kleevisch@hwk-koeln.de)
- Ausbildungsvertrag zur Registrierung und Prüfung an die Innung/Kammer senden, Vertragsformulare im Internet: www.hwk-koeln.de/Ausbildung
- Bei minderjährigen Auszubildenden unterschreiben auch die Erziehungsberechtigten den Ausbildungsvertrag und die Bescheinigung der Erstuntersuchung zur medizinischen Ausbildungstauglichkeit ist beizufügen
- Anmeldung des Auszubildenden an der ausgewählten Berufsschule (siehe Liste)
- Anmeldung bei den Sozialversicherungsträgern (Krankenversicherung, Rentenversicherung etc.)
- Anmeldung bei der zuständigen Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)
- Steuerliche Aufbereitung einleiten
- Berichtsheft mit Tagesberichtsstruktur anfordern (Verlagsbestellung im Buchhandel)

